

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

in der zuletzt geänderten Fassung vom

## § 1 FIRMA UND SITZ

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Felix Pflegeteam  
gemeinnützige Gesellschaft für ganzheitliche Pflege mbH.“**

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin

## § 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung von chronisch Kranken, insbesondere HIV infizierten und an AIDS erkrankten Menschen in deren Wohnräumen durch Bereitstellung von Pflege- und Hilfspersonal sowie die Errichtung und der Betrieb einer Pflegestation für solche Personen, die in ihrem eigenen Haushalt dergestalt aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr versorgt werden können.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e. V. und verfolgt insoweit auch gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Wohlfahrtswesens.
3. Die Gesellschaft verfolgt mit den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar mildtätige und mit den Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

30.000,00 €  
(in Worten: dreißigtausend €)

Es besteht aus einer Stammeinlage in Höhe von 15.600,00 €, die von der ZIK-zuhause im Kiez gGmbH, einer weiteren Stammeinlage in Höhe von 7.200,00 €, die von dem Hilfe

Information Vermittlung e. V. sowie einer Stammeinlage in Höhe von 7.200,00 €, die von der Berliner Aids-Hilfe e.V. übernommen wird.

#### **§ 4 VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN**

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist ebenso wie die Veräußerung von Teilgeschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

#### **§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

#### **§ 6 KÜNDIGUNG**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft gekündigt werden, erstmals aber zum 31.05.2005.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Bewertung des Geschäftsanteils erfolgt nach § 13.
4. Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

#### **§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils allein.
2. Eine Befreiung der Geschäftsführer von den Vorschriften des § 181 BGB ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann nur für den Einzelfall von der Gesellschaft erteilt werden.
3. Nachfolgende Geschäfte dürfen von den Geschäftsführern nur getätigt werden, wenn hierfür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorliegt:
  - a) Erwerb von bzw. die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Veräußerung eines Unternehmens bzw. eines Teiles davon bzw. einer Beteiligung,
  - b) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,

- c) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie dessen Belastung,
- d) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendungen dafür 50.000,00 € p. a. übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht,
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen jeglicher Art, sofern diese eine Summe von insgesamt 50.000,00 € im Jahr übersteigen,
- f) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen,
- g) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern mit einem Jahreseinkommen (brutto) von mehr als 50.000,00 €,
- h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- i) die Erteilung von Versorgungszusagen,
- j) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind,
- k) Bestellung des Abschlussprüfers,
- l) für alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäfte, die nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsganges anfallen.

## **§ 8 JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu befolgen sowie Zweckmäßigkeitssgesichtspunkte zu beachten.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

## **§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter für zweckmäßig gehalten wird.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt den Geschäftsführern, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.
3. Jede Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Liegt danach eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich spätestens zu einem Termin innerhalb von drei Wochen danach eine neue

Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung (Abs. 2) ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind (Abs. 4).
6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz führt ein Gesellschafter.
7. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Satzungsänderung) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

## **§ 10 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE**

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit sich nicht aus Gesetz oder aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt – mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschaftsversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Anmietung und Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen;
2. Wahl des Abschlußprüfers
3. Ausnahmegenehmigung nach §181 BGB

Folgende Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
  2. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil, Benennung eines Dritten im Sinne von § 6 II
  3. Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsanteils
  4. Auflösung der Gesellschaft.
  5. Änderung oder Erweiterung der Patientenzielgruppen des Pflegedienstes
2. Abgestimmt wird nach dem Nennwert der Geschäftsanteile. Je 300,-- € (in Worten: dreihundert ) des Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden.
  3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung möglich. Für Gesellschafter, diese an der entsprechenden Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen haben, beginnt die Frist mit Zugang des entsprechenden Beschlussprotokolls.

## **§ 11 VERÄUSSERUNG UND BELASTUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN**

1. Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt hiervon unberührt.
2. Den Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist drei Monate beträgt. Machen nicht alle Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erhöht sich der Anteil der übrigen Gesellschafter entsprechend. Nach den Gesellschaftern steht der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf der Zustimmung nach Abs. 1.
3. Wenn ein Gesellschafter aufgelöst wird, ist er verpflichtet, den verbleibenden Gesellschaftern seine Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten (Vorkaufsrecht).

## **§ 12 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
  - a) Nicht Einhaltung gemeinsam im Konsens getroffener Gesellschafterbeschlüsse,
  - b) Pfändung eines Geschäftsanteiles, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
  - c) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

## **§ 13 BEWERTUNG UND ABFINDUNG**

1. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Der nach Abs. 1 oder ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in 24 gleichen Monatsraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Sollte der Wert 30.000,00 € übersteigen, erfolgt die Auszahlung in 36 gleichen Monatsraten. Ist der Wert am ersten Zahlungstag noch nicht ermittelt, so sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1

zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2 zunächst 40 % des Nennbetrages des Anteils auszuzahlen. Der jeweils verbleibende Betrag ist mit 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Dies gilt auch für die in Satz 1 und 2 vorgesehene Ratenzahlung.

3. Als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne dieses Vertrages gilt jeweils das Ende des Geschäftsjahres ( § 5), in dessen Verlauf das zur Bewertung führende Ereignis eingetreten ist.

#### **§ 14 WETTBEWERBSKLAUSEL**

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, für die Dauer der Gesellschaft jegliche Konkurrenzhaltung zu unterlassen, insbesondere nicht für andere Gesellschaften mit gleichen oder nach Art und Umfang ähnlichem Gesellschaftszweck tätig zu werden. Dies schließt auch eine rein kapitalmäßige Beteiligung ein. Eine Zuwiderhandlung berechtigt zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages.
2. Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erteilt werden.

#### **§ 15 SONDERRECHT DER GESELLSCHAFTER**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

#### **§ 16 BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

#### **§ 17 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderweitig einen Liquidator bestellt.
2. Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der erbrachten Stammeinlagen zu verwenden.
3. Darüber hinaus etwa verbleibendes Vermögen ist an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. mit der Maßgabe abzuführen, es im Sinne des obigen Gesellschaftszweckes zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.
5. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Abs. 3 entsprechend.

**§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in diesem Vertrag nicht berührt.

Berlin, den .....

.....  
Siegfried (Notar)